

Satzung

Eiskunstlaufverein Freising e.V. (EKV-FS)



**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08. Oktober 2015 in Freising.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes München
unter der Registernummer VR 206291 am 20.11.2015**

Präambel

Ziel des Vereins ist es, interessierten Sportler_innen das Eiskunstlaufen auf zu ermöglichen. Das geschieht, indem Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechend ihrem Können Gelegenheit zu Training, Unterricht, zum Ablegen von anerkannten Abzeichen und zu kleinen Wettbewerben und Schaulaufen gegeben wird.

In diesem Sinne gibt sich der Eiskunstlaufverein Freising e.V. folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Eiskunstlaufverein Freising e.V. (EKV-FS)“
2. Er hat seinen Sitz in Freising und wurde am 20.10.2015 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Eiskunstlaufens
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a) Abhaltung von geordnetem Training im Eiskunstlauf und Eistanz. Dabei wird den verschiedenen Bedürfnissen der jeweiligen aller Gruppen Rechnung getragen, insbesondere auf die Aufteilung der Eisfläche.
 - b) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - c) Information der Öffentlichkeit, Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
6. Zweckänderungen können nur in der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Näheres regelt § 12 (2).

§ 3 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Eissport Verbandes und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand durch Beschluss. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Entscheidung ist der/dem Antragsteller_in mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
3. Mit dem Antrag erkennt die/der Bewerber_in für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet im besten Falle durch Tod, ansonsten durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung eines Mitglieds.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres und wird mit Beginn der Wintersaison am 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres wirksam.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnung am Vereinsleben und an der Willensbildung im Verein teilzuhaben. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig, Ausnahmen davon regelt §8.6.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. Oktober erhoben. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Aufnahmegebühr, sowie die monatlich zu zahlenden und nach Mitgliedsgruppen differenzierten Beiträge regelt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, der Abteilungsleiter_innen, der Trainer_innen, der Übungsleiter_innen und der Ausbilder_innen und sonstiger Aufsichtspersonen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich zu befolgen. Die genutzten Sportstätten und deren Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderung des Namens oder der Anschrift sowie der Bankverbindung dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten in der Vereinsmitgliederverwaltung erfasst und gespeichert werden. Die gespeicherten Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins genutzt und unterliegen der Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften nur bei Vorsatz oder grober für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.
2. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder bei der Nutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, sofern solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Vorstehende Regelungen entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von der Aufklärung Minderjähriger über zumutbare Schutzvorkehrungen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) zwei Kassenprüfer_innen
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf weitere Vereinsorgane wie z. B. Vereinsausschuss oder Beiräte einsetzen, deren Aufgaben sie festlegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfer_innen
 - b) Entscheidung über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - h) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - i) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins, über neue Vereinsorgane wie einen Vereinsausschuss, Beiräte, über die Bildung von Abteilungen
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich - in der Regel per e-mail - eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen und einen Tagesordnungsentwurf vorlegen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und 20 % der Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder, die das 13. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt, wenn sie eine schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorlegen. Sie sind im Ausnahmefall auch wählbar, wenn die Mitgliederversammlung ihnen diese Aufgabe überantwortet. Kinder bis 12 Jahren können von ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Passive Mitglieder haben die gleichen Stimmrechte wie aktive Mitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins regelt § 12 (2, 3).
8. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und zur Einsicht für alle

Mitglieder zugänglich gemacht.

9. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder, Kassenwart_in und Kassenprüfer_in beschließen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus drei, mindestens aber zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorstand und Vertretung). Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Tatsächlich entstandene Auslagen können in angemessener Höhe ersetzt werden.
2. Der Vorstand kann einen Kassenwart bestimmen und ist für die Kasse verantwortlich.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
6. Der Vorstand koordiniert die Bedürfnisse der verschiedenen Gruppierungen innerhalb des Vereins. Er teilt den einzelnen Gruppen Trainingszeiten zu, ist zuständig für Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und der Anfertigung des Jahresberichts, Aufnahme neuer Mitglieder. Er kann in besonderen Fällen Ermäßigungen oder Befreiungen von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren oder sonstigen festgelegten Gebühren aussprechen.
7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
8. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie werden zur Einsicht für alle Mitglieder zugänglich gemacht.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden (Bayerischer Eissport Verband, Deutsche Eislaufunion) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern digital gespeichert:
 - › Name,
 - › Adresse,
 - › Nationalität,
 - › Geburtsort,
 - › Geburtsdatum,
 - › Geschlecht,
 - › Telefonnummer,
 - › E-Mailadresse,
 - › Bankverbindung,
 - › Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern Funktionsträgern, Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Jedes Mitglied Funktionsträger, Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt (ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind).

§ 11 Bildung von Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstands Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
3. Die Abteilungen werden von einer/einem Abteilungsleiter_in geführt.
4. Die Wahlen der Abteilungsleitung erfolgen alle zwei Jahre eigenverantwortlich durch die jeweiligen Abteilungen.
5. Die Wahl der Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung des Vorstands. Bis zur Bestätigung bleibt die bisherige Abteilungsleitung im Amt.
6. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 4 Wochen, wählt die Abteilung eine neue Abteilungsleitung.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zu § 2 (Ziele und Aufgaben des Vereins)
 - a) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen zu § 2 (Ziele und Aufgaben des Vereins) müssen zwei Drittel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Es ist dann zur Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - b) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - a) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss ein Viertel der Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Es ist dann zur Beschlussfassung eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - b) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
7. Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Arbeitskreis für Fraueninteressen e.V. als Träger des Frauenhauses Freising, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.